

sich selbst sehr weit entfernt wohnende Collegen durch das theilweise schlechte Wetter, durch die Kosten und Unannehmlichkeiten der Reise nicht hatten zurückhalten lassen, zeigten auf sehr erfreuliche Weise, daß die Anwesenden die schöne Idee unseres wackeren Collegen, welche die Kreisvereine ins Leben gerufen hat, richtig erfaßt hatten und daß ihnen die Erhaltung des deutschen Buchhandels in seiner Würde, die Förderung seiner edeln Wirksamkeit, und Wahrung der den Gliedern unseres Standes gebührenden ehrenhaften Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft heilig seien. Wenn sie auf diese Weise ihre Theilnahme für das allgemeine Wohl an den Tag legten, so bekundete ihre Aufmerksamkeit während der Verhandlungen, der Eifer und die Zuverlässigkeit, womit sie persönliche Bekanntschaften suchten und die neuen Bekannten in interessante, geschäftliche Unterhaltungen verflochten, daß sie auch die Privatvorteile richtig zu würdigen verstanden, welche einer so innigen, meistens nur aus der persönlichen Bekanntschaft hervorgehenden, collegialischen Eintracht, wovon die Mitglieder der Kreisvereine stets beseelt sein sollten, entwachsen. Allgemein und groß war die Freude über die Anerkennung und die Theilnahme, womit sich unser Kreisverein beehrt sah, und wovon die Versammelten durch Vorlage des Materials zu dem Entwurfe der neuen Statuten und der Briefe, welche uns von sehr ehrenwerthen Collegen und von den Vorständen anderer Kreis- und Buchhändlervereine zugekommen waren, in Kenntniß gesetzt wurden. Diese erfreulichen Beweise des freundlichsten Entgegenkommens zeigten, daß der Rheinisch-Westphälische Kreisverein seine Stellung gehörig erkannt hatte, als er mit der Rheinprovinz und Westphalen seine Grenzen allweit genug abgesteckt erklärte und, in der Ueberzeugung, daß in weiteren Kreisen der Einfluß einer kleinen Stimmenzahl ganz unwirksam werde und somit alle Local-Verhältnisse unberücksichtigt bleiben, bestimmte, sich keinem größeren Vereine anzuschließen, sondern nur durch gegenseitige Mittheilungen der Vorstände mit den andern Kreisvereinen in Verbindung zu treten.

Der Vorstand wird es sich nach so ermutigenden Erfahrungen gewiß angelegen sein lassen, diese Verbindung auszudehnen und zum wechselseitigen Vortheile wirksam zu machen, und glaubt er, mit neuer Hoffnung auf die endliche Erreichung des, den Kreisvereinen im Allgemeinen gesteckten, schönen Zieles, jetzt um so zuversichtlicher der Zukunft entgegensehen zu können.

Nachen, Koblenz, Köln und Münster, den 30. September 1845.

Der Vorstand des Rheinisch-Westphälischen Kreisvereins.

L. Bachem. F. Casin. J. H. Deiters. J. Hölcher. C. Theising.

Statuten des Kreis-Vereins der rheinisch-westphälischen Buchhandlungen.

festgestellt in der General-Versammlung am 14. und 15. September 1845.

I. Statuten.

Zweck und Aufgabe des Vereins.

§ 1. Das Wohl und die Ehre des deutschen Buchhandels im Allgemeinen und der Mitglieder des Vereins im Besondern zu fördern und zu heben, ist der Zweck des Vereins. — Die Kräfte und Einsichten der Mitglieder zu diesem Zweck zu einigen, ihre Rechte zu vertreten, die Erfüllung übernommener Pflichten zu überwachen, und Ordnung und Eintracht zu erhalten, seine Aufgabe.

Befähigung zur Mitgliedschaft

A. bestehender Handlungen.

§ 2. Mitglied des Vereins kann jeder concessionierte Buchhändler Rheinlands und Westphalens werden, welcher den Buchhandel wirklich betreibt und vom seitherigen Vorstande zur Theilnahme eingeladen worden ist. — Ueber die Aufnahme der Nichteingeladenen entscheidet die General-Versammlung. (§ 20 und 23.)

B. neu etablierter Handlungen.

§ 3. Neu begründete Handlungen, gegen deren Ehrenhaftigkeit sich

nichts einwenden läßt, können aufgenommen werden, wenn sie sich beim Vorstande (§ 14) darüber ausweisen, daß sie

a) den Buchhandel ordentlich nach Geschäftsbrauch erlernt, auch

b) mindestens 3 Jahr als Gehülfe servirt haben, und

c) die zur Führung ihres Geschäfts nöthigen Fonds besitzen.

Bei einem gesellschaftlichen Verhältnisse genügt es, wenn die Firma die Qualification ad a. b. c. nachweist.

Aufnahme.

§ 4. Die Aufnahme geschieht auf schriftlichen, von einem Mitgliede des Vereins unterstützten Antrag durch den Vorstand. In zweifelhaften Fällen, überhaupt wenn derselbe irgend Anstand nimmt, entscheidet die General-Versammlung. (§ 23.) Der Aufzunehmende hat vor der Eintragung in die Vereinsrolle die Statuten und Satzungen zu unterschreiben.

§ 5. Verlagsbuchhandlungen können ohne den im § 3 sub a. b. c. gestellten Anforderungen zu genügen durch den Vorstand in den Verein aufgenommen werden, wenn sie die Erklärung abgeben, daß sie keinerlei Sortiments-Geschäfte machen wollen, und die Statuten und Satzungen durch Unterschrift genehmigen. Wenn diese Verlagsbuchhandlungen später beabsichtigen, Sortiments-Geschäfte zu betreiben, so sind sie zur Erfüllung der im § 3 aufgestellten Bedingungen verpflichtet.

§ 6. Auch dem vom Vorstande Zurückgewiesenen steht der Recurs an die General-Versammlung frei.

Mitgliedschaft.

§ 7. Die Mitgliedschaft ruht auf der Firma. Sämmtliche durch Circular bekannte selbstständige Teilnehmer einer Firma können den Verhandlungen des Vereins beiwohnen, haben aber nur einfaches Stimmrecht. (§ 26.)

§ 8. Ausgeschlossen bleibt unbedingt jeder Uebernehmer eines bestehenden Geschäfts, welcher nicht nachweist, daß dasselbe seine Verbindlichkeiten gegen die Vereins-Mitglieder erfüllt hat, oder die Garantie dafür übernimmt.

Eintrittsgeld.

§ 9. Jedes neu zutretende Mitglied zahlt ein Eintrittsgeld von 2 Thln. beim Empfange der Statuten.

Austritt und Ausschließung.

Austritt.

§ 10. Der freiwillige Austritt aus dem Vereine muß ein halbes Jahr vor der nächsten General-Versammlung dem Vorstande angezeigt werden. Bis dahin dauern die Verpflichtungen der Mitglieder — auch hinsichtlich der Beitrags-Zahlungen (§ 29) fort.

Ausschließung.

§ 11. Ausschließung aus dem Vereine kann nur durch den Beschluß der General-Versammlung (§ 24) stattfinden.

§ 12. Aufnahme, Austritt und Ausschließung werden von dem Vorstande den Vereins-Mitgliedern per Circular angezeigt.

Organe des Vereins.

§ 13. Der Verein bedient sich als seiner Organe

a) des Vorstandes, b) der General-Versammlung.

Von dem Vorstande.

Wahl.

§ 14. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern, welche in der General-Versammlung, zusamt deren Stellvertretern, durch einfache Stimmenmehrheit gewählt werden. — Aus seiner Mitte wählt der Vorstand den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, den Sekretär und Kassirer.

Ergänzung.

§ 15. Jedes Jahr scheiden zwei, resp. die folgenden drei Mitglieder aus, für welche in der General-Versammlung neu gewählt wird. Die Ausscheidenden dürfen wieder gewählt werden. Das Loos entscheidet, welche zuerst ausscheiden; demnächst scheiden stets die ältesten im Amte aus.